ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVIII. Jahrgang.

№ 124. Середа 28. Октября. — Mittwoch, 28. October 1870.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что потерянное свидѣтельство сей Палаты, выданное на проживаніе вдовѣ Рижскаго уѣзднаго казначея Іоганнѣ Еленѣ Карстенъ урожд. Трей отъ 28. Ноября 1833 г. за № 4193 слѣдуетъ считать недѣйствительнымъ и въ случаѣ употребленія онаго съ предъявителемъ поступить по законамъ. № 681. 1

Der Livländische Kameralhof macht bekannt, daß das von demselben am 28. November 1833 sub Nr. 4193 der Rigaschen Kreisrentmeistersfrau Wittwe Johanna Helena **Karsten** geb. Trey ausgestellte Aufenthaltsbillet als mortificirt zu betrachten und im Auffindungsfalle dieser Palate zur Vernichtung vorzustellen ist. Nr. 681. 1

По случаю открывающейся вакансіи пріемщика Валкской Уѣздной Почтовой Конторы лица, желающія занять оное мѣсто и имѣющіе по крайней мѣрѣ первый класный чинъ, имѣютъ явиться во 2. экспедицію Рижской Губернской Почтовой Конторы для полученія ближайшихъ о томъ свѣдѣній. № 5037. 1
г. Рига, Октября 16. дня 1870 г.

Da die Correspondenzempfängersstelle beim Walkschen Kreis-Postcomptoir vacant werden wird, so werden alle Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren und mindestens den ersten Klassenrang besitzen desmittelst aufgefordert, wegen der näheren diesbezüglichen Auskünfte sich in der II. Expedition des Rigaschen Gouvern.-Postcomptoirs zu melden.
Riga, den 16. October 1870. Nr. 5037. 1

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 7. по 14. Октября 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 7. bis zum 14. October 1870 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Aus Bischofsburg — Bormhop, изъ Вилькоміра — Андронщикову, aus Polotzky — Galinsky, изъ Витебска — Левенсону, изъ Ковна — Линевалду, Lienewald, изъ Растова — Милкову, изъ С.-Петербурга — Траншенбергу, Кариному, Сороховичу, Суслову (2 п.), Абрамовичу, Сеннисону, aus Mitau — Schilinsky, aus Moskau — Budge, изъ Бѣлою — Ризникову, изъ. Митавы — Канну, изъ Петрозаводска — Гавриловой, aus Espenhof — Meschak, aus Rossiany — Grumbkow, изъ Динабурга — Акуненіану, Ваваньскому, aus St. Petersburg — Berkholz, изъ Вологды — Боборикину, изъ Москвы — Залему, aus St. Petersburg — Goldschläger.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Eisenach — Taube, aus Amsterdam — Rasmuß, aus Liverpool — Smith (2 Briefe), aus Nikassel — Doll, aus Bristol — Arnold, aus Buxton — Lomani, aus Hull Editor of the news gale, aus Porthmouth — Aspegran, aus München — v. Berg, aus Antwerpen — Serdonk, aus Anvers — Almson, aus Isela — Iraill, aus London — Wulf, aus New-York — Batt, aus Bötzen — v. Transehe, aus Geneve — Schönfeldt, aus Rom — Donner (2 Briefe), aus Wien — Anrep-Elmpt, aus Stromsund — Hummer, aus Stockholm — Frischgesell, aus Berlin — v. Dithmar, Jacubowsky, aus Puthus — Kasack, aus Daubizeek — Stein, aus Ruppin — Ramin, aus Canada — Blum, aus Cawenthem — Quitmann, aus Servinge — de la Chasur, aus Sundsual — Christensen, aus Breslau — Behrsing, aus Holet — Taneeff, aus Wiesbaden — ?

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Кашина — Михаилу Максимову (5 руб.), изъ Валка — Яндсу Нолю (страх.), изъ Елеца — Карлу Штуцку (страх.).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 1. по 20. Октября 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 1. bis zum 20. October 1870 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. — Ohne Marken.

Въ Динабургъ — Вехтеру, въ С.-Петербургъ — Симонсену, въ Могилевъ — Григоровичу, въ Харьковъ — Шуле, въ Упенекъ — Лефельтъ, nach Oporto — Ehlert, въ Орелъ — Судсину, Ситникову, nach Riga — Waller, nach Bauske — Haar, nach Lievenhof — Ellenberger, изъ Динабургъ — Ивановой, въ Либаву — Дидрихсу, въ Або — Моли, въ Феллинъ — Мещеннамперу, въ С.-Петербургъ — Левесу, Кагану, nach Reval — Jaroschewitz, Löhrberg, nach Arensburg — Grubener.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.

Якобсону, въ мыз. Мартенъ — Крафъ, Герману.

Съ бывшею въ употребленіи маркою.
Mit gebrauchter Marke.

Въ Тамбовъ — Левину, въ Витебскъ — Магнусу, въ Дерптъ — Schwartz. № 5117 a.

Vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung werden hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Gemeinde-Verwaltungen in Livland ersucht, das abhanden gekommene Aufenthaltsbillet des Innungsmatrosen Janne **Weinberg** vom Kronamt Schlock, d. d. 6. Juni 1867 Nr. 605 im Auffindungsfalle dem Innungs-Vorstande zuzusenden, mit dem fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1229. 3
Riga, den 10. October 1870.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1870 und fernere Termine, sowie Talons zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. gen. 4307 sp. 13. Neu-Niggen groß 500 Rbl. gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten Zinsbogens rechtliche Einwendungen formiren zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 12. October 1872 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist der vorangeführte Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1870 und fernere Termine, sowie Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens, für mortificirt und ungiltig erkannt werden soll, demnach aber das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 3227. 1
Riga, den 12. October 1870.

Vom 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe **vom 26. d. Monats ab**, seinen Sitz auf dem im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gute **Inzeem** haben wird. — Adresse: per „Station Roop."
Siggund, den 20. October 1870.
Nr. 2267. 2

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Polizeiautoritäten desmittelst aufgefordert, dem ehemaligen Napkullschen Müller Caspar **Mende** wo selbiger sich betreffen lassen sollte, zu eröffnen, daß er behufs Publication des bezüglichen Abscheides Eines Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichts in Sachen des Jurre Rubben aus Sepkull ctra. ihn pcto. Contractbruches zur Vermeidung der Präclusion, resp. daß qu. Abscheid als publicirt erachtet und in Erfüllung gesetzt wird, am 11. Januar 1871 bei dieser Behörde zu compariren hat, über das Geschehene und gegenwärtige Domicil des Caspar Mende aber anher Mittheilung zu machen. Nr. 4133. 1
Neu-Salis, im Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte am 13. October 1870.

Von der Gemeindeverwaltung des im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes **Hummelshof** werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, nach dem untengenannten hiesigen Gemeindegliede, welcher seine Krons- und Gemeindeabgaben schuldet und mehrere Jahre unverpaßt vagabundirt, sorgfältige **Nachforschungen** zu veranstalten und im Auffindungsfalle arrestlich der Gemeinde seiner Hingehörigkeit auszusenden.

Johann Pegel, 34 Jahre alt, lutherischer Confession, (soll im Frühjahre 1869 aus Fölk nach Fierenhof ins Raugesche Kirchspiel fortgezogen sein).
Hummelshof, Gemeindehaus am 10. October 1870. Nr. 166. 1

Wissi schai (1870) pawassari pee Breslau pagasta (Rigas kreise Mattischu draudses) peeraksitiju schees ahrpuss pagasta dsihwodami puischi teek zaur scho usaizinati 3. Dezemberi s. g. pulkstens 12 pusdeenâ schejeenes walsts nama Breslau muischa sapulzetees. Nr. 149. 1
Breslau, tanni 16. Oktoberi 1870.

Проклам ы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Gräfin Senaide **Keyserling** geborenen Gräfin Cancrin kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die, zufolge der am 4. December **1843** zwischen Sr. Erlaucht dem damaligen Herrn Generalen der Infanterie und Finanzminister Grafen Georg von Cancrin, als Cedenten und dessen Tochter dem damaligen Hoffräulein Ihrer Kaiserlichen Majestät Gräfin Senaide von Cancrin, später verehelichten Gräfin Keyserling, als Cessionarin abgeschlossenen, bei diesem Hofgerichte am 17. December 1843 sub Nr. 84 corroborirten Cessionsurkunde geschehene Acquisition des im Pernauschen Kreise und St. Jakobischen Kirchspiele belegenen **Gutes Kerkau** mit **Könno** sammt Appertinentien und Inventarium Seitens der Supplicantin, nunmehrigen Frau Gräfin Keyserling, geborenen Gräfin von Cancrin etwa Einwendungen,

B. an den verstorbenen weiland Herrn Generalen der Infanterie, Mitglied des Reichsraths, Senateur und Finanzministers Grafen Georg von Cancrin, modo dessen Nachlaß, insbesondere an das von demselben seiner Tochter, der gegenwärtig supplicirenden Gräfin Senaide Keyserling geb. Gräfin von Cancrin cedirte im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegene Gut Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen,

C. wider die Mortification und Deletion nachstehender, auf dem obgedachten Gute Kerkau mit Könno undelirt stehender, angezeigtermaßen jedoch längst berichtigter Schuldposten und Verhaftungen und der dieselben betreffenden, nicht aufzufindenden Documente resp. Quittungen, als:

a) des zufolge des zwischen dem Lieutenant Magnus Wilhelm von Rose, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und dem Herrn Obristlieutenant Reinhold Johann von Kirchner, als Pfandcessionar und eventuellem Käufer, am 18. Juli 1793 abgeschlossenen, am 24. April 1795 sub Nr. 28 corroborirten Kerkau-Könnoschen Pfand-Cessions- und eventuellen Kauf-Contracts, bei Unterschrift des Contracts mit 4000 Rbl. S. und am 1. März 1794 mit 27,000 Rbl. S. zu zahlen gewesenen Pfand-Cessions- und eventuellen Kaufschillings von 31,000 Rbl. S. sammt Renten,

b) der zufolge des zwischen dem Carl Friedrich Wissel, als Pfand-Cedenten und eventuellen Verkäufer und dem Generalmajor und Ritter Georg von Staal als Pfand-Cessionar und eventuellen Käufer am 1. März 1815 abgeschlossenen, am 3. Juni 1816 sub Nr. 56 corroborirten Pfand-Cessions- und eventuellen Kaufcontracts übernommenen nicht ingrossirten Forderung der Renata von Wacker von 10,000 Rbl. S. sammt Renten,

c des zufolge des zwischen dem Generalmajor und Ritter Georg von Staal als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufer und dem Vater der Supplicantin, dem General der Infanterie, Mitglied des Reichsraths, Senateur und Finanzminister Georg Grafen Cancrin als Pfandcessionar und eventuellen Käufer am 16. Februar 1833 abgeschlossenen, am 23. Februar 1833 sub Nr. 31 als Kauf corroborirten und zugleich sub Nr. 78 ingrossirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts, nach widerspruchslos erfolgtem Ablaufe des Proclams über die beregte Acquisition an Pfandcedenten zu zahlen gewesenen Pfandcessions- und eventuellen Kaufschillings von 124,000 Rbl. Bco. sammt Renten,

d) der zufolge der zwischen dem mehrgedachten Vater der Supplicantin, weiland Finanzminister Georg Grafen von Cancrin und der Supplicantin am 4. December 1843 abgeschlossenen, am 17. December 1843 sub Nr. 84 corroborirten Cessionsurkunde von der Supplicantin übernommenen Verpflichtung der Aufrechterhaltung des mit dem dimittirten Generalmajoren von Staal über das Gut Kerkau mit Könno abgeschlossenen Arrende-Contracts bis zum Ablauf der Arrendezeit,

e) des am 23. Februar 1833 ingrossirten, zwischen dem Generalmajor und Ritter George von Staal und dem Vater der Supplicantin, weiland Finanzminister George Grafen von Cancrin über das Gut Kerkau mit Könno abgeschlossenen Kaufcontracts vom 16. Februar 1833, oder

D. wider die Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Kerkau und Könno und Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, — demnächst aber auch wider die Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar: rücksichtlich der Acquisition des Gutes Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium Seitens der Frau Supplicantin Gräfin Senaide Keyserling geb. Gräfin von Cancrin, ferner rücksichtlich des Nachlasses des weiland Generalen der Infanterie, Mitgliedes des Reichsraths, Senateuren und Finanzministers Georg Grafen von Cancrin und namentlich des zu demselben gehörigen Gutes Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium, — endlich rücksichtlich der Ausscheidung der Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Kerkau mit Könno, so wie der Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1871, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen sammt den dieselben betreffenden nicht aufzufinden gewesenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und auszuführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen und namentlich privilegirte und stillschweigende Hypothekare nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß nicht nur die am 4. December 1843 inzwischen Sr. Erlaucht dem Generalen der Infanterie und Finanzminister Georg Grafen von Cancrin und dessen Tochter der gegenwärtigen Frau Supplicantin Gräfin Senaide Keyserling geborenen Gräfin von Cancrin abgeschlossene, am 17. December 1843 sub Nr. 84 hofgerichtlich corroborirte Cessionsurkunde in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch das Gut Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, der Frau Supplicantin Gräfin Senaide Keyserling geb. Gräfin von Cancrin zum Eigenthum adjudicirt, so wie die oben sub Litt. C. a, C. b, C. c, C. d und C. e bezeichneten Schuldposten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt, desgleichen auch sämmtliche auf die besagten zu mortificirenden und delirenden Schuldposten und Verhaftungen bezüglichen Documente resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt, endlich auch die zu dem Gute Kerkau mit Könno gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Kerkau mit Könno sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden und demgemäß rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte der Supplicantin Frau Gräfin Senaide Keyserling geb. Gräfin von Cancrin ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4621.
Riga, Schloß den 30. September 1870. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des unter der Firma „W. Bornhaupt" hieselbst gehandelt habenden Kaufmanns Wilhelm Burchard **Bornhaupt** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Riga Alle und Jede, die an den genannten Gemeinschuldner oder resp. dessen Firma irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegations-Termine bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der in Rede stehenden Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 466. 3
Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 25. September 1870.

No Leepas muischas pagast-teesas, Zehsu basnizas draudsê, zaur scho teek isfluddinahts ka ta scheijeenes muhrneeka Jahn Seetingsohn mantiba parrahdu dehl aktione pahrdohta; tadehl teek usaizinati wissi winna parahda-deweiji un parrahda prassitaji diwu mehneschu starpâ no appaksch minnetas deenas, tai lihdf 19. Decbr. s. g. sche peeteiktees. Pehz pagahjuscha termina neweens wairs netiks peenemti, bet isdarrihts pehz likkumeem.
Leepas muischas pagast teesas tai 19. Octbr. 1870.
Nr. 318. 2

Appaksch rakstita pagasta teesa sinnahmu darra ka scheijeenes pagasta beedris Mahrz Kahrklin irr usdewis ka pee sawu parrahdu makfaschanas par nespehjneeku palizzis schi pagasta teesa ar scho wissus minnehtu M. Kahrklin parrahdu dewehjus un parrahdu nehmehjus usaizina lihdf 13. Janwar 1871 gadda sche peeteiktees wehlaki neweens netiks wairs klausihts bet ar kunkurscha leetu pehz likkuma tiks isdarrihts. Nr. 188. 1
Wesselauskas pagasta teesa, tai 13. Oktober 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Moritz Graf Mengden, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Schloß-Mojahn**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Mojahn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Mojahn bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu docu-

mentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Mojahn ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Kahrklin, 51 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Müller für den Preis von 8743 Rbl. S.
2. Sukke, 41 Thlr. 43 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Preede für den Preis von 7051 Rbl.
3. Kelpe, 25 Thlr. 22 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz und Jacob Konter für den Preis von 3661 Rbl. S.
4. Pehsche, 42 Thlr. 22 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Kanaly für den Preis von 6759 R.
5. Tulpe, 46 Thlr. 58 Gr. groß, auf den Bauer Peter Ohsol für den Preis von 7463 Rbl.
6. Birsgall, 44 Thlr. 68 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Behrsin für den Preis von 7608 Rbl.
7. Duhmel, 22 Thlr. 84 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Grund für den Preis von 3325 R.
8. Kaln Zimpehn, 31 Thlr. 41 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Grünberg für den Preis von 4403 Rbl.
9. Puhsche, 50 Thlr. 23 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Stirne für den Preis von 8543 R.
10. Sprubbul, 47 Thlr. 46 Gr. groß, auf die Bauern Simon Tohsch und Peter Rudsiht für den Preis von 7575 Rbl. Nr. 1172.

Wolmar, den 30. September 1870. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Baron G. von Krüdener Erbbesitzer des im Allendorfschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Zarnau**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Zarnau ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Zarnau bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Zarnau ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Grikke, 16 Thlr. $51^{63}/_{112}$ Gr. groß auf den Bauer Jurre Reinfeldt für den Preis von 3300 R. S.

Wolmar, den 7. October 1870. Nr. 1189. 3

Торги. Torge.

Лифляндское губернское управленіе доводить до свѣдѣнія желающихъ участвовать 18. Ноября с. г. въ Лифляндской Казенной Палатѣ въ торгахъ по заготовленію провіанта и овса на 1871 годъ для сухопутныхъ магазиновъ въ Лифляндской губерніи, что объявленіе военнаго министерства о порядкѣ заготовленія, равно и вѣдомость о срокахъ торговъ выставлены въ канцеляріяхъ Рижской и Дерптской управъ благочинія и Орднунгсгерихтовъ, равно и редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей и въ Губернской Типографіи, гдѣ могутъ быть разсматриваемы, за исключеніемъ воскресныхъ дней, ежедневно во время присутствія.

№ 2377. 3

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung macht bekannt, daß alle Diejenigen, welche an den **am 18. November** c. im Livländischen Kameralhof anberaumten Torgen **behufs Lieferung von Proviant für die Magazine der Landtruppen** des Livländischen Gouvernements pro 1871 Theil zu nehmen wünschen, die diesbezügliche Bekanntmachung des Kriegsministeriums über die Ordnung der Lieferung sowie auch der Verschlag über die Torgtermine, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich während der Sitzungszeit in den Kanzelleien der Rigaschen und Dörptschen Polizei-Verwaltungen, der Ordnungsgerichte, sowie auch in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie einsehen können. Nr. 2377. 3

Лица, желающія купить 3010 штукъ сосновыхъ деревъ изъ Биккерискаго городскаго лѣса, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи городской кассы 10., 12. и 17. ч. Ноября сего года, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до торговъ касающихся и списка деревъ, продажѣ подлежащихъ равно какъ и для представленія требуемыхъ залоговъ. 2

г. Рига, ратгаузъ 15. Октября 1870 г. № 1418.

Diejenigen, welche eine Partie **von 3010 Kiefernstämme aus dem Bickernschen Stadtwalde kaufen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 10., 12. und 17. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Kaufbedingungen, des Verzeichnisses der zum Verkauf gestellten Stämme und zur Bestellung der geforderten Sicherheit bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1418. 2

Riga-Rathhaus, den 15. October 1870.

Auf Befehl Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichtes wird in Concurssachen des verabschiedeten Feldscheers des Walkschen Etappen-Commandos Firs **Alexandrow** das von demselben bei der Stadt Walk an einem Soorschen Grundzinsplatze wie an den auf solchem befindlichen Gebäuden besessene Grundzinsrecht bei Einem Kaiserlichen Walkschen Ordnungsgerichte **am 12. und 14. Januar 1871** als am Torg und Peretorgtermin öffentlich versteigert werden. In solchem Anlasse fordert das Walksche Ordnungsgericht etwaige Kaufliebhaber auf, die nähern Bedingungen der Meistbotstellung in der Kanzellei des Walkschen Ordnungsgerichtes zu ersehen, alle Diejenigen aber, welche Einwendungen wider die zum Besten der Concursmasse des verabschiedeten Feldscheers Firs Alexandrow zu bewerkstelligende Subhastation qu. Grundzinsrechts und der auf dem Grundzinsplatze befindlichen Gebäude zu erheben haben sollten, solche ihre Einwendungen sub poena praeclusi vor dem 12. Januar 1871 bei dem Walkschen Ordnungsgerichte zu verlautbaren. Nr. 5174. 2

Wenn zur Regulirung gekündigter Hypothek-Schulden die in der Stadt Wolmar belegenen Immobilien des Kaufmanns Heinrich **Tietjens** sub Nr. 25, 69, 44 und 66, bestehend in einem steinernen Hause am Markte nebst Budenlocal, einer Herberge, mehren Speichern, gewölbten Kellern, Kleete, Wagenremise, Pferde und Viehstall und Gartenplätzen am **21. December** d. J., bei diesem Rathe im Meistbot verkauft werden sollen, so wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolmar, Rathhaus den 16. October 1870.

Nr. 1827. 2

Von der Verwaltung des Wendenschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß behufs Verkaufs von **Holzmaterialien** aus nachstehend angegebenen Kronforsten folgende Torge (ohne Peretorge) abgehalten werden sollen:

I. Am **11. November** c. Vormittags 10 Uhr bei dem **Freudenberg**schen Gemeindegerichte:

Aus dem Freudenbergschen Forste: 144 Balken, 66 Cub.-Faden Brennholz.

Aus dem Inteschen Forste: 88 Balken, 26 Cub.-Faden Brennholz.

Aus dem Strickenhofschen Forste: 70 Cub.-Faden Brennholz.

II. Am **14. November** c. Vormittags 10 Uhr bei dem **Marzenhof**schen Gemeindegerichte:

Aus dem Marzenhofschen Forste: 94 Balken, 22 Cub. Faden Brennholz.

Aus dem Stürzenhofschen Forste: 12 Cub.-Faden Brennholz, 9 Cub.-Faden Strauch.

Aus dem Alt-Sackenhofschen Forste: 54 Balken, 9 Cub.-Faden Brennholz, 150 Stangen.

Aus dem Blumenhofschen Forste: 42 Balken, 52 Cub.-Faden Brennholz, 400 Staken. Nr. 387.

Rosenhof-Forstei den 10. October 1870. 1

No Zehfu aprinka mescha waldischanas teek ſaur ſcho ſinnamu darrihts, ka dehl mescha pahrdohschanas iſ appakſch minneteem krohna mescheem, 2 Torgi (bes Peretorgeem) noturreti tiks.

I. Pee Preekulmuischas pagast teesas tannî 11. November ſ. g. pulkſten 10 preekſch puſsdeenas:

Is Prekulmuischas mescha: 144 balki, 66 kub. aſſ. malkas.

Is Intesmuischas mescha: 88 balki, 26 kub. aſſ. malkas.

Is Strihkumuischas mescha: 70 kub. aſſ. malkas.

II. Pee Mahronehn muischas pagast teesas tannî 14. November ſ. g. pulkſten 10. preekſch puſsdeenas:

Is Mahronehnmuischas mescha: 94 balki, 22 kub. aſſ. malkas.

Is Startesmuischas mescha: 12 kub. aſſ. malkas, 9 kub. aſſ. ſchaggaru.

Is Wezz-Wahles muischas mescha: 54 balki, 9 kub. aſſ. malkas, 150 kahrtes.

Is Blohmuischas mescha: 42 balki, 52 kub. aſſ. malkas, 400 meeti. Nr. 387. 1

Rohsesmescha-muischa tannî 10. October 1870.

По распоряженію особаго о земскихъ повинностяхъ присутствія назначены 4. Ноября 1870 г. предварительные торги въ Опочецкомъ, Новоржевскомъ и Холмскомъ уѣздныхъ полицейскихъ управленіяхъ, а 19. того же Ноября окончательные торги въ Псковской Казенной Палатѣ на поставку въ теченіи 1871 г. матеріаловъ отопленія и освѣщенія для Опочецкой, Новоржевской и Холмской уѣздныхъ командъ и 6. пѣхотнаго резервнаго баталіона, а также соломы собственно для резервнаго баталіона. Помянутые торги опредѣлено произвести на поставку матеріаловъ по каждому городу отдѣльно, а по г. Опочкѣ отдѣльно на матеріалы для 6. резервнаго баталіона отъ матеріаловъ для уѣздныхъ командъ; на окончательныхъ же торгахъ (по всѣмъ тремъ городамъ) будутъ допущены и желающіе торговаться на оптовый по гг. Опочкѣ, Новоржеву и Холму подрядъ, но утвержденіе при раздробительныхъ и оптовыхъ торгахъ послѣдуетъ по цѣнамъ, выгоднымъ для казны. Независимо отъ сего особое присутствіе распорядилось, чтобы на означенные подряды были произведены изустные торги, съ допущеніемъ присылки запечатанныхъ объявленій, согласно 1935—1941 ст. X т. 1 ч. св. зак. гражд., при чемъ пояснило, что къ поставкѣ исчислено приблизительное слѣдующее количество матеріаловъ: 1) для Опочецкой уѣздной команды разнородныхъ однополѣнныхъ дровъ до 186 саж., сальныхъ свѣчь до 21 пуд. 2) для Новоржевской команды, до 208 саж. дровъ и 17 пуд. свѣчь, 3) Холмской команды до 236 саж. дровъ и 17 пуд. свѣчь и 4) для 6. пѣхотнаго резервнаго баталіона, расположеннаго въ г. Опочкѣ, до 950 саж. дровъ, 60 пуд. свѣчь и 600 пуд. ржаной соломы. Желающіе принять на себя означенную поставку могутъ разсматривать подробныя условія торговъ въ Псковской Казенной Палатѣ, Опочецкомъ, Новоржевскомъ, Холмскомъ полицейскихъ управленіяхъ и канцеляріи начальника губерніи; явившіяся же на торги лица или подавшія къ торгамъ запечатанныя объявленія должны представить надлежащіе залоги и виды о своемъ званіи. № 4765. 1

Витебской губерніи, Рѣжицкій уѣздный судъ согласно постановленію своему 13. Августа состоявшемуся объявляетъ, что въ присутствіи онаго 11. Января 1871 г. будутъ производиться торги на продажу деревяннаго дома съ флигелями и проч. постройками, состоящаго въ новой части г. Рѣжицы по большой Николаевской улицѣ на участкѣ городской земли въ количествѣ $951^1/_2$ к. саж. принадлежащаго Валкскому биргеру Карлу Ланге. Домъ продается на возмѣщеніе ссуды 1748 р. 56 коп. изъ коихъ подлежитъ къ неотложному взысканію 582 р. 56 к., и частныхъ взысканій Маіору Хлодзинскому 2400 руб. и штабсъ-капитану Войткевичу 88 р. $3^1/_2$ коп. Домъ оцѣненъ въ 487 р. $3^1/_2$ коп. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются ко дню торга и могутъ разсматривать въ Рѣжицкомъ уѣздномъ судѣ всѣ бумаги къ торгу относящіяся; торгъ начнется въ 11 часовъ утра. № 2765.

Сентября 26. дня 1870 года. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**
Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Liebig's Ansicht von der Bodenerschöpfung.

(Schluß.)

„Die Umstände, welche den Wiederersatz in der Landwirthschaft verhindern, beruhen nach Conrad entweder darin, daß der Landwirth aus Mangel an Absatz nur eine geringe Menge von Getreide zu produciren strebt, oder, wie dies häufig der Fall, in dem Mangel an Intelligenz, oder endlich in dem ungleichen Bedürfniß der Felder selbst nach Dünger.

„Die letztere ist unstreitig als eine tiefere Ursache der Verschiedenheit in der Anwendung des Düngers anzusehen. Denn als ein großer Irrthum sagt der Verfasser, ist es zu bezeichnen, wenn angenommen wird, daß alle Nährstoffe der Pflanze nur auf den Acker gebracht zu werden brauchen, um die Ernten sofort zu erhöhen. Die verschiedenen Düngungsversuche, welche alle agriculturchemischen Blätter füllen, sprechen genügend dagegen und es ist einleuchtend, daß die Zersetzung eines Stoffes nur dann im Acker fördernd wirken kann, wenn alle übrigen Stoffe, welche die Pflanze zur Vegetation bedarf, in gleichem Maße vorhanden sind, dann aber, wenn gerade an diesem Stoffe Mangel war. Es fehlt nicht an Beispielen, wo selbst die sonst allgemein anerkannten Düngemittel, wie Guano und Knochenmehl, in ganzen Gegenden, auch bei Jahre langer Fortsetzung der Versuche consequent ohne wesentliche Wirkung blieben, wie in Westpreußen, Posen und einigen Districten Schlesiens. In sehr vielen andern Gegenden sind ferner die Erfolge nicht so bedeutend, daß die Erhöhung der Erträge die Ausgaben für gekauften Dünger ersetzte, welche daher nothwendig bald unterlassen wurden. Dennoch verlangt Liebig völligen Wiederersatz, d. h. der Landmann soll, auch wenn er keine wesentliche Steigerung seiner Erträge dadurch wahrnimmt, beständig die ausgeführten Mineralbestandtheile in beliebiger Form zurückkaufen, oder weniger Korn 2c. ausführen, nicht des eigenen Vortheiles wegen, sondern zum Nutzen der sich noch vermehrenden Nachkommen. Wir können uns wohl, fährt Conrad fort, bei der Untersuchung kurz fassen, was ein solches Verfahren für Folgen hätte. Denn es liegen genügend Beispiele vor, daß mehr theoretisch als practisch gebildete Landwirthe sich durch die übermäßige Anwendung künstlicher Düngemittel ruinirten und stets würde ein gleiches Verfahren dieselben Folgen haben, gleichviel ob es freiwillig oder erzwungen eingeschlagen wäre. Es ist daher kaum anzunehmen, daß sich sehr Viele aus freiem Willen zu diesem Experiment hergeben. Liebig verlangt deßhalb, daß die Staatsgewalt zum Heile der zukünftigen Geschlechter den Wiederersatz erzwinge, indem er fordert, daß der Staat sowohl die Kornausfuhr als auch die Knochenausfuhr verbiete. Das Verkehrte beider Forderungen weist Conrad eingehend nach.

„Die Frage endlich: „Was bevorstehen würde, wenn das jetzige Raubsystem ungestört fortbetrieben wird?" beantwortet er im Wesentlichen dahin, daß der Landmann an seinem Geldbeutel einen zu empfindlichen Messer seiner Ernten habe, als daß ihm die Abnahme der Fruchtbarkeit seiner Felder lange verborgen bleiben sollte. Die Wirkung des Düngers aber sei schon so lange bekannt, als der Ackerbau selbst. Je größer aber seine Wirkung sei, um so mehr werde der Dünger angewendet werden. Je mehr sich also das Raubsystem fühlbar mache, d. h. je weniger der Acker im Stande sei, ohne Ersatz reichliche Ernten hervorzubringen, um so regelmäßiger werde derselbe erfolgen. Durch eine kurze Betrachtung der Anwendung des Düngers in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Gegenden sucht Verfasser dies deutlicher zu zeigen und schließt seine hierauf bezüglichen Ausführungen mit folgenden Worten: „Wenn der Landwirth die Möglichkeit vor Augen hat, Getreide auf billige Weise zu produciren, ohne den theuren städtischen Dünger weithin auf das Feld zu verfahren, wird er dies thun und nicht sein Vermögen ruiniren, um für spätere Generationen zu sparen. Nicht eher wird und kann er künstlichen Dünger kaufen, als bis er sieht, daß der eigene Stalldünger nicht ausreicht und er ihn nicht billiger ersetzen kann. Gerade nach der Mineraltheorie ist die Landwirthschaft mit dem Bergbau zu vergleichen. Weßhalb soll es dem Landwirth nicht gestattet sein, die Schätze seines Bodens als Mineralbestandtheile des Kornes wie der Bergwerksbesitzer das Eisen zu heben und in Umlauf zu setzen? Schon ist es möglich, daß auch spätere Generationen in große Noth um Eisen durch unsere Verschwendung kommen, doch ist noch Niemandem eingefallen, den Bergbau deßhalb beschränken zu wollen. Wie die Bewohner Englands es ihren Nachkommen überlassen, ein Surrogat für Steinkohlen und dergleichen aufzufinden, so können sie es ihnen mit demselben Rechte überlassen, die kostspieligen Einrichtungen zu treffen, um den Feldern den Londoner Dünger zu erhalten, wenn die Guanozufuhr aufhört, oder durch Heringe den phosphorsauren Kalk dem Lande zuzuführen, der jetzt die Themse hinabfließt.

„Die Möglichkeit eines Wiederersatzes, mithin die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf dem Status quo, ist also dem Landwirth zu jeder Zeit gegeben und der Landwirth wird mit Nothwendigkeit gezwungen, in demselben Maße, als in dem Acker der Zuschuß durch Verwitterung abnimmt, Ersatz zu bieten, d. h. die Wirkung des sogenannten Raubsystems zu neutralisiren, sowie nach den gewöhnlichen Gesetzen des Verkehrs die Einrichtungen von selbst veranlaßt werden, welche dem Landmanne die Ersatzmittel zur rechten Zeit zugänglich machen.

„Wie sich der große Chemiker, sagt Conrad zum Schlusse seines Buches, in den vierziger Jahren zu dem Glauben verleiten ließ, daß seine bedeutenden Kenntnisse und neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der Agriculturchemie umfassend genug seien, um auch der Landwirthschaft bis in das Einzelnste gehende practische Regeln und Vorschriften geben zu können, die sich aber als falsch erwiesen, weil der Einfluß der Natur nicht allseitig beachtet war, so verhält es sich auch jetzt ganz ähnlich. Aus an sich völlig richtigen chemischen Grundsätzen zieht er weitgehende Schlüsse, welche die ganze bisherige Anschauung der Geschichte und eines großen Theiles der Volkswirthschaft umzustoßen drohen, ohne eine Menge anderer Bedingungen des ökonomischen Lebens zu berücksichtigen, welche dabei in Frage kommen.

Die Einseitigkeit dieses Verfahrens, die Unhaltbarkeit der dadurch erzielten Resultate dargelegt zu haben, das ist das Verdienst des Conrad'schen Buches, welches neuerdings in dem Werke des Dr. J. Au: „Die Hilfsdüngemittel in ihrer volks- und privatwirthschaftlichen Bedeutung" eine äußerst gediegene Fortsetzung und Erweiterung erhalten hat. Eine eingehende Besprechung auch des Letzteren werden wir demnächst folgen lassen."

Wir gehen noch viel weiter. Wir behaupten, daß durch Geologie und Geschichte die Irrigkeit der Mineraltheorie nachgewiesen wird. Durch die Geologie, indem die fruchtbare Krume überall wo sie den Boden bedeckt, durch Pflanzenwachsthum hervorgebracht ist. Durch die Geschichte, indem uns diese nachweist, daß mit der Verödung von Ländern, deren Fruchtbarkeit aufhörte, durch den Anbau aber die Fruchtbarkeit des Bodens eine Steigerung erfährt.

Ueber die Witterungsverhältnisse und die Ernteaussichten

zur Zeit des Roggenschnittes hat das Büreau des Livl. statistischen Comités folgende Daten zusammengestellt:

1) Der Stand der Winterfelder war zur Zeit des Schnittes fast durchweg günstig und befriedigend, Dank der günstigen Blüthezeit; das Sommerkorn dagegen, namentlich die Spätsaat war äußerst mittelmäßig gediehen. Anfangs hatten Sturm und kalte Regen und später anhaltende Dürre demselben derartig geschadet, daß das Stroh kurz geblieben, das Korn fein und zum Theil nothreif war. Diesem Einfluß waren besonders der Peipus-Strand und einige Kirchspiele des Pernauschen Kreises ausgesetzt.

2) Die Witterung war zur Zeit des Roggenschnittes meistentheils überaus günstig und wenn auch einzelne Regenschauer an einigen Orten manchen Aufenthalt veranlaßten, so war das trockene Einsammeln des Winterkornes dadurch nicht gestört worden. Nicht so günstig war die Witterung zum Schnitt des Sommerkornes; an einigen Orten sogar sehr störend.

3) Im Allgemeinen ist die diesjährige Ernte geringer als die vorigjährige ausgefallen. Winterkorn ergiebt nach den vorhandenen Daten im Ganzen nur eine mittelmäßige Ernte, an manchen Orten nur genügend zum eigenen Bedarf. Sommerkorn ergiebt aber meistentheils eine schwache Ernte, besonders Gerste. Besser ist die Ernte an Sommerkorn im Kirchspiele Seßwegen des Wendenschen Kreises ausgefallen, wo allerdings $^2/_3$ des vorigjährigen Ertrages geerntet wird, aber die bessere Qualität theilweise den Ausfall deckt. Mangelhaft ist die Ernte sowohl an Winter- als Sommerkorn auf einigen Gütern der Kirchspiele Sunzel und Nitau des Rigaschen Kreises und im Testamaschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises haben viele Bauerwirthe kaum die Saat wieder bekommen. Doch ist nach den Auskünften sämmtlicher vorliegenden Berichte durchaus kein Getreidemangel zu befürchten.

4) Wie zum Heuschnitt so war auch zum Kornschnitt die Arbeitskraft verhältnißmäßig theuer und in manchen Gegenden nicht zu haben. Auf einigen Gütern der Kreise Wenden und Pernau griff man zu dem practischen Auskunftsmittel, die Arbeit in Accord zu vergeben. Es wurde gezahlt auf dem Privatgut Erlaa (Wendenscher Kreis) pro Lofstelle Roggenschnitt 1 Rbl. 50 Kop. und Sommerkornschnitt 1 Rbl. 25 Kop., oder pro Dessätine 4 Rbl. 50 Kop., resp. 3 Rbl. 75 Kop. Auf dem Privatgut Schloß Ronneburg stellte sich der Tagesverdienst eines Accordarbeiters auf 1 Rbl. 20 Kop.

Da wo Tagelöhner zu haben waren, betrug durchschnittlich der Tagelohn

a) eines Mannes mit eigenem Anspann in den Kreisen Riga und Wenden 1 Rbl. 37½ Kop., in den Kreisen Walk und Dorpat 1 R. 10 K., in den Kreisen Wolmar, Pernau und Fellin 1 Rbl., durchschnittlich für ganz Livland 1 Rbl. 15 Kop.;

b) eines Mannes mit dem Anspann des Arbeitsgebers in dem Kreise Wenden 90 Kop., im Kreise Riga 80 Kop., im Kreise Dorpat 70 Kop., in den Kreisen Wolmar, Pernau, Walk und Fellin 60 Kop.; durchschnittlich für ganz Livland 68 Kop.;

c) eines Weibes im Kreise Wenden 67½ Kop., im Kreise Riga 47½ Kop., im Kreise Walk 42½ Kop., in den Kreisen Wolmar und Dorpat 40 Kop., im Kreise Pernau 37 Kop. und im Kreise Fellin 35 Kop.; durchschnittlich für ganz Livland 44 Kop.

Die Insel Oesel macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, denn nirgends stellt sich der Tagelohn so niedrig als dort. Derselbe beträgt

a) für einen Mann mit eigenem Anspann 50 Kop.;
b) für einen Mann mit dem Anspann des Arbeitsgebers 30—40 Kop.;
c) für ein Weib 25—30 Kop.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Aufruf.

Alle Landwirthe, die an einem Verein zur **Versicherung von Vieh gegen die Rinderpest** theilzunehmen gesonnen sein sollten, werden eingeladen, dem Herrn **R. John Hafferberg** in **Riga**, Herrenstraße Nr. 12, Anzeige darüber zugehen zu lassen und gleichzeitig Zahl und Werth ihres Viehes aufzugeben. — Einer General-Versammlung Derjenigen, die ihre Theilnahme an dem zu gründenden Verein in Aussicht gestellt haben, wird der Entwurf der Statuten zur Begutachtung resp. Annahme vorgelegt werden. 4

Die Hofsfelder des im Pernauschen Kreise belegenen priv. Gutes **Abia** werden von St. Georg 1871 ab in **Arrende vergeben,** desgleichen die zu demselben gehörigen Knechts-Etablissements, Krüge, Mühlen 2c.

„Hinsichtlich des Näheren belieben etwaige Reflectanten sich an den Herrn C. Baron Stackelberg zu Schloß-Pürkeln (pr Lemsal) zu wenden, oder aber an die Abiasche Gutsverwaltung." 3

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 28. October 1870.

		Durchschnittspreis von Sept. 1870.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl.	— K.
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	„ „ „ 16 „	104	80	—	—
Gerste	„ „ „ 16 „	99	—	—	—
Hafer	„ „ „ 16 „	81	11	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	8	66	9	12
Thurmsaat	„ „	7	56	—	—
Schlagsaat	„ „	8	21⅔	—	—
Hanfsaat	„ „	5	33	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	40	43	52	—
Wrack	„ „ „ 10 „	38	80	41	80
Dreiband	„ „ „ 10 „	32	—	45	—
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ „ „ 10 „	36	—	38	55

Witterungsbeobachtungen.

angestellt um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum.	Barometerhöhe.	Luft-Temperatur. Reaumur.	Wind. *)	Atmosphäre.
22. Oct.	30,34 Z. = 770,6 M.-M.	+ 2°,5	N 1	bedckt.
23. „	30,01 „ = 762,2 „	+ 6°	S 1	Regen.
24. „	30,14 „ = 765,4 „	+ 4°	N 1	„
25. „	30,28 „ = 768,9 „	+ 2°	NW 2	Schn.
26. „	30,07 „ = 763,7 „	+ 3°	NW 2	Regen.
27. „	29,85 „ = 758,2 „	+ 4°	S 1	bedckt.
28. „	29,94 „ = 760,5 „	+ 3°,5	W 1	heiter.

*) Stärke des Windes: 0 still, 1 gering, 2 mittelmäßig, 3 stark, 4 sehr stark.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: 1) zu Nr. 35 der St. Petersburgschen, Nr. 70 der Twerschen, Nr. 39 der Kalugaschen, Nr. 41 der Wladimirschen, Nr. 29, 32, 35, 38, 41, 44, 49 und 52 der Kiewschen, Nr. 41 der Witebskischen, Nr. 40 der Tschernigowschen, Nr. 39 der St. Petersburgschen; 2) Torgpublicationen zu Nr. 36, 37, 38, 39, 40 und 41 der St. Petersburgschen Gouv.-Zeitung; 3) zu Nr. 222 ein besonderer Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

Дозволено цензурою. Рига, 28. Октября 1870 г. Типографіи Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)